



Satzung der Stadt Bretten über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **27.09.2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Bretten (www.bretten.de) in der Rubrik Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
2. Ist eine Bereitstellung im Internet nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung abweichend von Absatz 1 durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Bretten.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
3. Soweit möglich sollen die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Bretten veröffentlicht werden.
4. Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Stadt Bretten und ergänzend durch Bereitstellung im Internet.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
5. Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten im Bürgerservice kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. Januar 1983 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bretten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Bretten, den 30. September 2022

gez.
Wolff
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Bretten
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Aktenzeichen	047.01	
Erst- bzw. Neufassung	Vorlage-Nr.:	155/2022
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	27.09.2022
	Bekanntmachung:	05.10.2022
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1993 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	06.10.2022
Verantwortliches Amt	Hauptamt	